

Mitteilung des Senats vom 7. Dezember 1999**Auswirkungen der Liberalisierung der Energiewirtschaft auf das Land Bremen**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 15/72 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die Auswirkungen des geänderten energierechtlichen Ordnungsrahmens auf die Stromwirtschaft, insbesondere auf die Energieversorgungsunternehmen im Lande Bremen? In welchem Umfang rechnet der Senat mit der Stilllegung von Kraftwerken und dem Abbau von Arbeitsplätzen? In welcher Höhe sind Mindereinnahmen bei Steuern und Abgaben zu erwarten?

Die leitungsgebundene Energiewirtschaft befindet sich gegenwärtig im Umbruch. Kern dieses Prozesses ist die Ablösung des bisherigen Systems staatlich regulierter Gebietsmonopole durch eine wettbewerbliche Marktorganisation. Am weitesten ist die Neustrukturierung in der Elektrizitätswirtschaft vorangeschritten. Dort hat sich inzwischen ein intensiver Preiswettbewerb entwickelt, der bereits zu einem deutlichen Rückgang der Strompreise geführt hat.

Infolge der wettbewerblichen Entwicklung der Stromwirtschaft haben sich die Rahmenbedingungen für das unternehmerische Handeln der Stadtwerke in Bremen und Bremerhaven, die seit kurzem unter dem Dach der neu strukturierten swb AG vereint sind, grundlegend gewandelt. Die rückläufige Strompreisentwicklung sowie das Risiko von Absatzverlusten erzeugen einen starken wirtschaftlichen Anpassungsdruck. Andererseits bietet der Wettbewerb auch die Chance, Einkaufsvorteile im Bereich der Strombeschaffung zu realisieren.

Die swb AG unternimmt bereits seit Mitte der neunziger Jahre erhebliche Anstrengungen, eine Unternehmensstrategie zur Anpassung an das neue wettbewerbliche Umfeld zu entwickeln und umzusetzen. Wesentliche Elemente dieser Strategie sind die Steigerung der betrieblichen Effizienz, die Erschließung von neuen Geschäftsfeldern sowie die Entwicklung von Kooperations- und Beteiligungsbeziehungen. Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere die Entwicklung eines neuen Strombeschaffungskonzepts von Bedeutung.

Ogleich die Entwicklung des neuen Strombeschaffungskonzepts noch nicht abgeschlossen ist, sind dessen wesentliche Leitlinien durch entsprechende Beschlüsse der Organe der Gesellschaft bereits festgelegt. Danach wird sich die Strombeschaffung künftig an den Zielen der Effizienzsteigerung und der Flexibilisierung ausrichten. Das Ziel der Flexibilisierung beinhaltet hierbei eine Ausweitung des Strombezugs zu Lasten der Eigenerzeugung. Hierdurch soll zum einen eine höhere Anpassungsflexibilität gegenüber absatzzeitigen Veränderungen erreicht werden. Zum anderen soll die Voraussetzung geschaffen werden, um Einkaufsvorteile auf dem zunehmend wettbewerblich strukturierten Strommarkt nutzen zu können.

Eine Ausweitung des Strombezugs zu Lasten der Eigenerzeugung ist zwangsläufig mit der Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten verbunden. Nach Planungen des Vorstands der swb AG ist vorgesehen, die Blöcke 1 und 2 des Kraftwerks Mittelsbüren sowie den Block 5 des Kraftwerks Hafen zum 1. Januar 2001 und den Block 14 des Kraftwerks Hastedt zum 1. Januar 2003 vom Netz zu nehmen. Weiterhin in Betrieb bleiben sollen demgegenüber der Block 3 des Kraftwerks Mittelsbüren sowie der Block 6 des Kraftwerks Hafen. Ferner ist vorgesehen, den

bisher mit Erdgas befeuerten Block 4 des Kraftwerks Mittelsbüren auf Gichtgas umzurüsten, sobald entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit der Stahlwerke Bremen GmbH geschlossen sind. Über die Zukunft des Blocks 15 im Kraftwerk Hastedt soll im Jahr 2002 entschieden werden.

Der Senat teilt die Auffassung, dass unter den veränderten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Aufrechterhaltung der Stromeigenerzeugung im bisherigen Umfang nicht möglich ist. Er betrachtet die Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten insoweit als eine unumgängliche Maßnahme, um die Wettbewerbsfähigkeit der swb AG zu gewährleisten. Gleichwohl wird der Senat darauf hinwirken, dass im Zuge des weiteren Entscheidungsprozesses auch regionalwirtschaftliche und energiepolitische Belange angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Block 15 im Kraftwerk Hastedt, der als modernste Erzeugungseinheit der swb AG seit Jahren weite Teile des Bremer Ostens mit umweltfreundlicher Fernwärme auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung versorgt.

In diesem Zusammenhang wird auch die weitere Entwicklung der energiepolitischen Rahmenbedingungen auf Bundesebene zu beachten sein. So hat die Bundesregierung jüngst ihre Absicht bekundet, den erreichten Stand der Kraft-Wärme-Kopplung zu sichern und den weiteren Ausbau dieser besonders rationellen Form der Energieversorgung zu unterstützen. Verschiedene Modelle zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung werden derzeit auf ihre Eignung geprüft. Der Senat geht davon aus, dass die konkrete Ausgestaltung der beabsichtigten Förderung insbesondere die Entscheidung über die Zukunft des Blocks 15 im Kraftwerk Hastedt nachhaltig beeinflussen kann.

Der intensive Preiswettbewerb zwingt die Unternehmen der Stromwirtschaft zu betrieblichen Kostensenkungen, die häufig mit dem Abbau von Personal verbunden sind. Die Beschäftigungsentwicklung bei den bremischen Energieversorgungsunternehmen ist bereits seit einigen Jahren rückläufig. Auch in den kommenden Jahren sind weitere Arbeitsplatzverluste zu erwarten, insbesondere im Zusammenhang mit dem geplanten Abbau von Kraftwerkskapazitäten. Der Senat unterstützt in diesem Zusammenhang die Bestrebungen der swb AG, den unvermeidlichen Personalabbau auch weiterhin so sozialverträglich wie möglich zu gestalten.

Die an die Kommunen abzuführende Konzessionsabgabe hat sich unter dem Einfluss des zunehmenden Wettbewerbs rückläufig entwickelt. So ist die von der swb AG an die Stadtgemeinde Bremen gezahlte Konzessionsabgabe von 72,5 Mio. DM in 1996 auf 63,2 Mio. DM in 1998 gesunken. Der Rückgang ist hierbei in erster Linie auf die Umwandlung von Gewerbetarifkunden in Sondervertragskunden zurückzuführen. Der Bundesgesetzgeber hat auf die allgemein rückläufige Entwicklung zwischenzeitlich mit einer Novellierung der Konzessionsabgabenverordnung reagiert. Der Senat geht davon aus, dass die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Neuregelungen zu einem Wiederanstieg des Konzessionsabgabevolumens führen werden.

2. Als Grundsatz der bremischen Energiepolitik ist im Landesenergieprogramm eine möglichst umweltverträgliche und ressourcenschonende Stromerzeugung festgelegt. Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu ergreifen, um diese Zielsetzung auch unter den veränderten Rahmenbedingungen zu gewährleisten?

Der Senat wird im Rahmen seiner CO₂-Minderungspolitik auch weiterhin das Ziel verfolgen, die im Land Bremen vorhandenen Potentiale der emissionsfreien und emissionsarmen Stromerzeugung verstärkt zu nutzen. Aus heutiger Sicht betrachtet er insbesondere die weitere Optimierung der Gichtgasverstromung, die Ausschöpfung der Stromerzeugungspotentiale in der Abfallbehandlung, den Zubau von Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung sowie den Ausbau der Windkraft in Bremen und Bremerhaven als zielführende Maßnahmen.

Der Senat geht allerdings davon aus, dass die Nutzung umweltverträglicher Formen der Stromerzeugung künftig in verstärktem Maße von geeigneten energiepolitischen Rahmenbedingungen auf Bundesebene abhängig sein wird. Dies gilt insbesondere für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und die verstärkte Nutzung der Windenergie.

Die derzeit stark rückläufige Strompreisentwicklung belastet die Wirtschaftlichkeit von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erheblich. Eine Sicherung des erreichten Niveaus und mehr noch ein Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung setzen daher eine Förderung dieser besonders rationellen Form der Energieversorgung durch geeig-

nete bundespolitische Maßnahmen voraus. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt wurde, hat die Bundesregierung ihre grundsätzliche Absicht zur Einführung einer solchen Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung jüngst erklärt.

Die Umsetzung der Windkraftausbauplanung für die Stadtgemeinde Bremen sowie die Entwicklung und Umsetzung einer entsprechenden Ausbauplanung für Bremerhaven sind an die Voraussetzung gebunden, dass das Stromeinspeisungsgesetz des Bundes in geeigneter Weise novelliert wird. Nähere Ausführungen zu diesem Themenkomplex enthält die Antwort zu Frage 5.

3. Unterstützt der Senat die Gesetzesinitiative des Landes Berlin (BRrat-Drs. 478/99), die zum Ziel hat, durch die Einführung einer sich regelmäßig erhöhenden Quote für die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-gekoppelten Anlagen diese besonders umwelt- und ressourcenschonende Stromerzeugung vor den negativen Auswirkungen des liberalisierten Strommarktes zu schützen?

Die Gesetzesinitiative des Landes Berlin verfolgt das Ziel, den erreichten Stand der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zu sichern und deren weiteren Ausbau zu fördern. Dieses Ziel soll durch die Einführung einer so genannten Quotenregelung erreicht werden. Nach der vorgeschlagenen Regelung wird jeder Stromlieferant verpflichtet, einen bestimmten Anteil seiner Strombeschaffung auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung zu decken. Die Einhaltung dieser KWK-Quote kann hierbei entweder durch Eigenerzeugung oder durch den Ankauf von entsprechenden Zertifikaten bei Erzeugern von KWK-Strom nachgewiesen werden. Bei Einführung einer derartigen Regelung entsteht ein Markt für KWK-Zertifikate, auf dem sich der Preis nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage bildet.

Wie bereits in den Antworten zu Fragen 1 und 2 ausgeführt, teilt der Senat die Zielsetzung, die Stromerzeugung auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung durch geeignete Maßnahmen auf Bundesebene zu sichern und zu fördern. Neben der vom Land Berlin vorgeschlagenen Quotenregelung, die unter anderen von den kommunalen Spitzenverbänden befürwortet wird, kommen hierfür auch steuerliche Instrumente, etwa eine Befreiung des KWK-Stroms von der Ökosteuer, eine Preisregelung analog zum Stromeinspeisungsgesetz oder ein Bonusmodell in Betracht.

Die Gesetzesinitiative des Landes Berlin befindet sich gegenwärtig im Bundesratsverfahren und wird zunächst in mehreren Unterausschüssen fachlich beraten. Der Senat beabsichtigt, die Ergebnisse der Ausschussberatungen in seine weitere Meinungsbildung einzubeziehen. Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sein, welche Vorschläge die Bundesregierung vorlegt, um das auch von ihr angestrebte Ziel der Sicherung und des Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen.

4. Welche Position vertritt der Senat zur anstehenden Liberalisierung des Gasmarktes speziell unter dem Aspekt der Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Energieversorgungsunternehmen im Lande Bremen?

Der Senat geht davon aus, dass sich aufgrund der Bestimmungen der EU-Binnenmarkttrichtlinie Gas, des neuen Energiewirtschaftsgesetzes und der 6. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch in der Erdgaswirtschaft eine zunehmend wettbewerbliche Marktentwicklung einstellen wird. Bei der Abschätzung der möglichen Auswirkungen dieses Prozesses ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Märkte für Strom und Erdgas erhebliche Unterschiede aufweisen.

So muss Erdgas physisch transportiert werden, während dies beim Strom aufgrund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten und des vermaschten Transportnetzes nicht der Fall ist. Hinzu kommt, dass die deutsche Erdgaswirtschaft in hohem Maße importabhängig ist und das Erdgas überwiegend aus wenigen Exportländern bezogen und über weite Strecken transportiert werden muss. Ferner stand Erdgas im Wärmemarkt auch bisher im Substitutionswettbewerb mit anderen Energieträgern. Aufgrund dieser Unterschiede wird allgemein davon ausgegangen, dass die Preissenkungsspielräume auf dem Erdgasmarkt erheblich geringer sind als im Stromsektor.

Mit Blick auf die bremischen Energieunternehmen ist ferner zu berücksichtigen, dass diese beim Erdgas naturgemäß lediglich als Weiterverteiler tätig sind, während im Strombereich erhebliche Eigenerzeugungskapazitäten existieren. Auch insoweit ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Libe-

ralisierung in der Erdgasversorgung erheblich moderater sein werden als im Strombereich.

5. Ist der Senat der Meinung von Wirtschaftssenator Hattig, dass angesichts der Entwicklung auf dem Strommarkt der Bau neuer Windkraftanlagen fragwürdig ist, und wie steht er in diesem Zusammenhang zu den Bürgerschafts- und Senatsbeschlüssen von 1997 zum Ausbau der Windkraft? Welche konkreten Schritte und Maßnahmen wurden zur Umsetzung der getroffenen Beschlüsse eingeleitet?

Seit Beginn der neunziger Jahre ist die Windkraftnutzung in Deutschland erheblich ausgeweitet worden. Verursacht wurde dieser Expansionsprozess in erster Linie durch das Stromeinspeisungsgesetz des Bundes vom 7. Dezember 1990, mit dem die Rahmenbedingungen für die Nutzung der regenerativen Energien deutlich verbessert worden sind. Das Gesetz verpflichtet die Betreiber von elektrischen Verteilungsnetzen, Strom aus regenerativen Energien abzunehmen und zu bestimmten Mindestsätzen zu vergüten.

Die einzelwirtschaftliche Rentabilität von Windkraftprojekten ist in erheblichem Umfang von den bundesgesetzlich geregelten Einspeisebedingungen abhängig, wird aber auch von anderen Faktoren beeinflusst. Eine wichtige Determinante bilden naturgemäß die Windverhältnisse, die in Küstennähe deutlich günstiger sind als im Binnenland, aber auch innerhalb einer Region in Abhängigkeit von lokalen Bedingungen stark variieren. Von Bedeutung sind ferner die Kosten der Netzeinbindung, die von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Stromerzeugungskosten von Windkraftanlagen infolge der dynamischen technischen Weiterentwicklung in den vergangenen Jahren deutlich gesunken sind und auch künftig rückläufig sein werden.

Neben dem Stromeinspeisungsgesetz haben auch andere Förderinstrumente zu dem raschen Ausbau der Windkraftnutzung beigetragen, insbesondere Förderprogramme des Bundes und der Länder, zinsverbilligte Kredite der Deutschen Ausgleichsbank und zum Teil auch Förderangebote der Energieversorgungsunternehmen. Allerdings ist die Bedeutung solcher ergänzender Fördermaßnahmen aufgrund der sinkenden Stromerzeugungskosten von Windkraftanlagen deutlich zurückgegangen. Heute können Windkraftprojekte an küstennahen Standorten, etwa in Bremerhaven, in aller Regel ohne zusätzliche Investitionszuschüsse realisiert werden. Standorte in der Stadtgemeinde Bremen sind allerdings zum überwiegenden Teil noch auf eine zusätzliche Investitionsförderung aus Landesmitteln angewiesen.

Nach der geltenden Vergütungsregelung des Stromeinspeisungsgesetzes erhalten Betreiber von Windkraftanlagen eine Einspeisevergütung in Höhe von 90 % des Durchschnittserlöses aus der Stromabgabe an alle Letztverbraucher. Aufgrund des bereits eingetretenen Strompreisverfalls ist absehbar, dass im Falle einer Beibehaltung dieser Regelung in den nächsten Jahren ein deutlicher Rückgang der Einspeisevergütungen einträte, der die einzelwirtschaftliche Rentabilität von Windkraftprojekten infrage stellen würde. Der Senat teilt insbesondere aus diesem Grund die Auffassung, dass eine baldige Novellierung des Stromeinspeisungsgesetzes erforderlich ist, um geeignete Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Windkraftnutzung zu gewährleisten.

Nach vorliegenden Informationen bereitet die Bundesregierung derzeit eine Novellierung des Stromeinspeisungsgesetzes vor. In diesem Rahmen ist unter anderem vorgesehen, die bisherigen prozentualen Vergütungssätze durch Festbeträge zu ersetzen und damit die Einspeisevergütungen von der Strompreisentwicklung zu entkoppeln. Ferner sollen die Einspeisevergütungen künftig nach dem Kriterium der Windgünstigkeit differenziert werden. Um eine gleichmäßige Verteilung der mit der Windkraftnutzung verbundenen Mehrkosten und damit eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung des Stromeinspeisungsgesetzes zu erreichen, ist darüber hinaus die Einführung eines bundesweiten Belastungsausgleichs vorgesehen. Nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums soll ein entsprechender Referentenentwurf kurzfristig vorgelegt werden.

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist zu erwarten, dass der Bund auch künftig energiepolitische Rahmenbedingungen setzen wird, die einen weiteren Ausbau der Windkraftnutzung ermöglichen. Insbesondere zeichnet sich ab, dass die Novellierung des Stromeinspeisungsgesetzes für Binnenlandstandorte das bisherige Niveau der Einspeisevergütungen absichern wird. Nach heutigem Kenntnisstand ist somit davon auszugehen, dass die von Senat und Bürgerschaft

beschlossene Windkraftausbauplanung für die Stadtgemeinde Bremen umgesetzt werden kann und die hierfür erforderliche Förderung aus Mitteln des Wirtschaftspolitischen Aktionsprogramms sich im Rahmen der bisherigen Planungen bewegen wird.

Seit Beschluss der Ausbauplanung im September 1997 wurden die Standorte Blockland/A 27, Neustädter Hafen und Niedervieland/Halmer Weg sowie eine Einzelanlage an der Moorlosen Kirche realisiert. An diesen Standorten wurden insgesamt elf Windkraftanlagen mit einem jährlichen Stromertrag von 9,7 Millionen Kilowattstunden errichtet. Dies entspricht 19 % des bis zum Jahr 2000 beschlossenen Ausbauziels von jährlich 51,5 Millionen Kilowattstunden. Ferner wurden die erforderlichen Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet, um die in der Ausbauplanung enthaltenen Außenbereichsstandorte als Sonderbauflächen für Windkraftanlagen auszuweisen.

Mit Blick auf die weitere Umsetzung geht der Senat davon aus, dass die Standorte Stromer Feldmark, Rekumer Geest, Flugaschedeponie, Mahndorf/A 1 und Blocklanddeponie sowie eine weitere Einzelanlage kurzfristig realisiert werden können. An diesen Standorten ist nach heutigem Planungsstand die Errichtung von 22 Windkraftanlagen mit einem jährlichen Stromertrag von 34,6 Millionen Kilowattstunden möglich. Dies entspricht 67 % des Ausbauziels 2000. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Standort Hemelinger Marsch/Gleisdreieck entfallen und im Gegenzug der Standort Mahndorf/A 1 in optimierter Form realisiert werden soll. Hier ist nunmehr die Errichtung von fünf Windkraftanlagen der 2-Megawatt-Klasse vorgesehen, die einen jährlichen Stromertrag von 14,0 Millionen Kilowattstunden erbringen werden.

Der in der Ausbauplanung enthaltene Standort Stahlwerke Bremen ist aus heutiger Sicht nicht kurzfristig umsetzbar, da die Geschäftsführung des Unternehmens derzeit nicht bereit ist, die für die Windkraftnutzung erforderlichen Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Der Standort soll deshalb aus der Ausbauplanung 2000 ausgegliedert, jedoch als Option für den Zeitraum bis 2005 aufrechterhalten werden. Gleichwohl strebt der Senat weiterhin an, das für das Jahr 2000 beschlossene Ausbauziel zu erreichen. Mit dieser Zielrichtung werden von den Senatoren für Bau und Umwelt sowie für Wirtschaft und Häfen zurzeit mehrere Alternativstandorte geprüft.